Gemeinde Kriens

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens

vom 22. Juni 2016

gültig ab1. Juli 2016

Nr. 7402

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Geltungsbereich 3
Art. 2 Aufgaben Friedhofverwaltung 3
Art. 3 Anspruch auf Bestattung auf den Friedhofanlagen von Kriens 3
Art. 4 Bestattungsorte 3
Art. 5 Kremation 3
Art. 6 Bestattungszeiten 3
Art. 7 Abschiedsfeier 4
Art. 8 Grabgestaltung und Bepflanzung 4
Art. 9 Grabeinfassung 4
Art. 10 Grabmale 4
Art. 11 Material der Grabmale 5
Art. 12 Bearbeitung 5
Art. 13 Beschriftung 5
Art. 14 Masse der Grabmale 5
Art. 15 Gebühren 6
Art. 16 Arbeiten auf den Friedhofanlagen 7
Art. 17 Ruhe und Ordnung 8
Art. 18 Aufhebung des bisherigen Rechts 8
Art. 19 Inkrafttreten 8

Der Gemeinderat von Kriens erlässt, gestützt auf das Friedhof- und Bestattungsreglements der Gemeinde Kriens vom 19. Mai 2016, folgende Verordnung:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Bestattungen auf sämtlichen Friedhofanlagen der Gemeinde Kriens.

Art. 2 Aufgaben Friedhofverwaltung

[1] Die Friedhofverwaltung erledigt die administrativen Aufgaben des Bestattungswesens und ist zuständig für den ordnungsgemässen Betrieb und die Durchführung der Bestattungen.

[2] Die Festsetzung der Bestattungstermine, die Organisation von Kremationen, die Führung der Gräber- und Bestattungskontrollen, die Ausfertigung von Konzessionsverträgen für Privatgräber und die Erteilung der Bewilligungen für Grabmale wird dem Zivilstandsamt Kriens übertragen.

[3] Für die Bestattungen sowie den Unterhalt der Anlagen und Gebäulichkeiten ist die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle verantwortlich.

Art. 3 Anspruch auf Bestattung auf den Friedhofanlagen von Kriens

Auf den Friedhofanlagen von Kriens können alle Verstorbenen bestattet werden. Wohnsitz oder Heimatort haben keinen Einfluss. Für den Fall der Überbelegung der Friedhofanlagen kann die Friedhofverwaltung Einschränkungen verfügen.

Art. 4 Bestattungsorte

[1] Erdbestattungen erfolgen ausschliesslich auf den offiziellen Friedhofanlagen.

[2] Die Gemeinde kann sich an Grabstätten in andern Gemeinden oder bei privaten Organisationen beteiligen.

Art. 5 Kremation

Für die Durchführung der Kremation ist ein spezifisches Unternehmen zuständig.

Art. 6 Bestattungszeiten

[1]Bestattungen auf den Friedhofanlagen Kriens können Montag – Samstag, jeweils vormittags, durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

[2]Die auf den Friedhofanlagen möglichen Bestattungszeiten werden nach Rücksprache mit den Pfarreien festgelegt.

[3]Abweichende Bestattungszeiten können in Ausnahmefällen vom Zivilstandsamt, nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt und der für die Bestattung zuständigen Stelle festgelegt werden.

Art. 7 Abschiedsfeier

Die Organisation der Abschiedsfeier ist Sache der Angehörigen, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Glaubensgemeinschaft und Zustimmung der für die Bestattung zuständigen Stelle.

Art. 8 Grabgestaltung und Bepflanzung

[1] Grabgestaltung, Bepflanzung und Grabschmuck sind dem jeweiligen Grabfeld anzupassen und dürfen sich nicht störend auf Nachbargräber und das Gesamtbild der Friedhofanlage auswirken.

[2] Der Unterhalt sowie die Beschriftung des Baumgrabes, des Gemeinschaftsgrabes sowie der Grünflächengrabstätte erfolgen durch die für die Bestattung zuständige Stelle. Individuelle Bepflanzungen oder Grabschmuck sind nicht möglich.

[3] Bei der Gestaltung der Grabplatte für Reihenurnengräber ist auf die bestehende Einheit Rücksicht zu nehmen. Die einheitliche Bepflanzung wird auf Kosten der Angehörigen durch die für die Bestattung zuständige Stelle in Auftrag gegeben.

Art. 9 Grabeinfassung

[1] Die Abtrennung und Einfassung der einzelnen Gräber wird durch die für die Bestattung zuständige Stelle ausgeführt.

[2] Sonderausführungen sind bewilligungspflichtig und gehen zu Lasten der Auftraggeber.

[3] Bei bestehenden Konzessionsverträgen trägt der Konzessionsinhaber die Kosten für den Unterhalt der Grabeinfassungen.

Art. 10 Grabmale

[1] Reihengräbern und Privatgräbern sind mit Grabmalen zu versehen. Die Bestattungs kreuze gelten nicht als Grabmale.

[2] Die Bewilligung für die Grabmale ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten einzuholen. Das Gesuch und die Pläne im Massstab 1:10 sind in zweifacher Ausfertigung beim Zivilstandsamt einzureichen.

[3] Grabmale für Privatgräber entlang der Friedhofmauer (Friedhof Anderallmend) sind in die Nischen zu stellen oder in den Nischen mit Steinschrauben zu befestigen (Inschriftplatten).

[4] Beschädigte oder schiefstehende Grabmale sind durch die Angehörigen oder Konzessionsinhaber wieder instand zu stellen.

Art. 11 Material der Grabmale

[1] Grabmale können aus Stein, Eisen, Holz, Glas oder Metallguss erstellt werden.

[2] Kombinationen verschiedener Materialien sind nur dann zulässig, wenn sie das Gesamtbild der Friedhofanlage nicht stören.

Art. 12 Bearbeitung

Grabmale dürfen gefräst, handwerklich bearbeitet, gestockt, geflammt, geschliffen und poliert werden.

Art. 13 Beschriftung

Die Inschriften auf den Grabsteinen dürfen nicht auffällig farblich behandelt werden. Das Gleiche gilt für Reliefs, die auf dem gleichen Stein herausgearbeitet sind.

Art. 14 Masse der Grabmale

Für die Grabmale gelten folgende Masse:

Reihengrab Erdbestattung

Grabmal stehend Höhe max.: 1.3 m ab Oberkant-Grabeinfassung

Breite des Steines bzw. des Sockels: max. 0.6 m / Dicke: mindestens 0.1m

Grabplatte liegend / Breite max. 0.5 m, Länge max. 0.7 m / Dicke mindestens 0.1 m

Privatgrab Erdbestattung

Grabmal stehend Höhe max. 1.8 m

Breite: max. 80 % der Grabbreite / Dicke: mindestens 0.1m

Grabplatte liegend / Breite max. 1.1m / Länge max. 1.3 m / Dicke mindestens 0.1 m

Kindergrab

Grabmal stehend Höhe max. 0.9 m / Breite: max. 0.4 m / Dicke: mindestens. 0.1m

Grabplatte liegend / Breite max. 0.4 m, Länge max. 0.4 m / Dicke mindestens 0.1 m

Privatgrab Urnenbestattung

Grabplatte: Breite 0.5 m / Länge 0.6 m / Dicke: mindestens 0.1m

Reihengrab Urnenbestattung

Grabplatte: Breite 0.4 m / Länge 0.4 m / Dicke: mind. 0.1m

Plattengräber bei der Galluskirche

Nrn. 500 – 527

Grabplatte: Breite 0.5 m / Länge 0.4 m / Dicke: mind. 0.1m

Hintere Kante 8 cm höher verlegt

Nrn. 528 – 569

Grabplatte: max. Höhe 1.4 m / Breite 0.6 m / Dicke: mind. 0.1 m

Nrn. 608 – 637 und **Nrn. 648 – 678** stehend max. 0,5 m Breite / 0.8m Höhe oder

liegend max. 0.5m breit / 0.4 m lang Dicke mindestens. 0.1m

Art. 15 Gebühren

	Wohnsitz Kriens	**Wohnsitz auswärts**
Bestattungsgebühren *		
Urnen- und Aschenbeisetzung	500.--	700.--
Erdbestattung	900.--	1‘300.--
*Leistungen Bestattungsgebühren - Grabstätte bereit stellen (ohne Instand-stellung der Grababdeckung und Bepflanzung) - Verlegen Kränze und Blumenarrangements vom Aufbahrungsraum an Grabstätte - Bestattung - Räumung Grabstätte nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe - Benutzung Infrastruktur (Aufbahrungs-raum, Abdankungshalle, Katafalk, Kühlraum, Sektionsraum) - Administrativer Aufwand Zivilstandsamt-		
Benutzung Anlagen (während gesetzlicher Grabesruhe)		
Baumgrab (15 Jahre) für Oekourne inkl. Beschriftung	1'600.--	3'200.--
Gemeinschaftsgrab (Aschenbestattung)	kostenlos	300.--
Grünflächengrab (15 Jahre) inkl. Stein und Beschriftung	1'800.--	3‘600.--
Kindergrab (10 Jahre)	kostenlos	1‘000.--
Reihengrab Erdbestattung (20 Jahre)	1‘500.--	3‘000.--
Reihengrab Urne (10 Jahre)	400.--	800.--

Gebühren Privatgräber *		
Erdbestattung		
Einzelgrab 30 Jahre	2‘500.--	2‘500.--
Grab 2 Plätze 30 Jahre	3‘500.--	3‘500.--
Grab 3 Plätze 30 Jahre	4‘500.--	4‘500.--
Plattengrab 30 Jahre Friedhof Gallus-kirche (Beschriftung Privat)	2‘700.--	2‘700.--
Plattengrab 30 Jahre Friedhof Ander-allmend inkl. Wandplatte (Beschriftung privat)	3‘200.--	3‘200.--
Urnenbestattung		
Privatgrab (1 – 4 Urnen) 30 Jahre	2‘200.--	2‘200.--
Urnennische klein 20 Jahre	800.--	800.--
Urnennische gross 20 Jahre	1‘000.--	1‘000.--
* inkl. Kosten für die Räumung der Grabstätten		
Benutzung Einrichtungen		
Abdankungshalle pro Ereignis	200.00	200.00
Kühlraum pro Tag	100.00	100.00
Sektionsraum pro Ereignis	100.00	100.00
Bewilligungsgebühr Grabmale		
Erdbestattungsgräber	100.--	100.--
Urnengräber	50.--	50.--
Kindergräber	100.--	100.--
Beschriftungen		
Namensschild Gemeinschaftsgrab inkl.Beschriftung (ca. 3 Jahre)	50.--	50.--
Ausgrabung Urne		
Ausgrabung Urne	250.--	350.--
Ausgrabung Urne und Verlegung in an-dere Grabstätte	550.--	750.--
Exhumation		
Leiche Erwachsener vor Ablauf Grabes-ruhe	5'000.--	5'000.--
Leiche Erwachsener nach Ablauf Grabesruhe	3'000.--	3'000.--

Art. 16 Arbeiten auf den Friedhofanlagen

[1] Während eines Bestattungszeremoniells dürfen auf den benachbarten Grabstätten keine Arbeiten ausgeführt werden.

[2] Bei der Ausführung von Arbeiten ist jede Beschädigung der benachbarten Gräber oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden.

[3] Der Arbeitsplatz ist in sauberem Zustand zu hinterlassen. Überschüssiges Material (Grababraum, etc.) ist durch die beauftragten Unternehmen privat zu entsorgen.

[4] An Sonn- und Feiertagen dürfen keine berufsmässigen Arbeiten verrichtet werden.

[5] Das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung zulässig. Die Wege im Friedhofareal dürfen nicht durch Fahrzeuge oder Material behindert werden.

Art. 17 Ruhe und Ordnung

Die Friedhofanlagen sind als Gedenkstätte und Besinnungsraum pietätvoll zu achten.

Art. 18 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Vollzugs- und Gebührenverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens vom 9. Februar 2011 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

Die Vollzugs- und Gebührenverordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Kriens, 22. Juni 2016

GEMEINDERAT KRIENS

Cyrill Wiget
Gemeindepräsident

Guido Solari
Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen der Vollzugs- und Gebührenverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens vom

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.